OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607438/2/JP**

Datum: **Linz, 23. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 17. März 2025, GZ: VStV/924300903826/2024, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage herabgesetzt wird.

II. Hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird.

III. Hinsichtlich Punkt 3 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden herabgesetzt wird.

IV. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren werden auf 45 Euro gesenkt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. - III.1.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. März 2025 wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie hat am 13. April 2024 um 19:50 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in B-Straße, Parkplatz C__, gelenkt und ist mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden. Dabei hat sie
1. ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten. Sie hat damit § 4 Abs. 1 lit. a StVO verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe gem. § 99 Abs. 2 lit. a StVO in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt wurde.
2. durch Verlassen der Unfallstelle an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Sie hat damit § 4 Abs. 1 lit. c StVO verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe gem. § 99 Abs. 2 lit. a StVO in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt wurde.
3. nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Sie hat damit § 4 Abs. 5 StVO verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe gem. § 99 Abs. 3 lit. b StVO in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt wurde.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Höhe der Strafe. In der Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis befindet und über ein monatliches Einkommen von 421,61 Euro verfügt, wovon sie ihr Studium finanziere. Die verhängte Geldstrafe stelle daher eine unverhältnismäßige Belastung dar.

1.3. Mit Schreiben vom 25. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei

die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin hat am 13. April 2024 um 19:50 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in B-Straße, Parkplatz C__, gelenkt und ist mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden. Dabei hat sie
1. ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten. Sie hat damit § 4 Abs. 1 lit. a StVO verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe gem. § 99 Abs. 2 lit. a StVO in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt wurde.
2. durch Verlassen der Unfallstelle an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Sie hat damit § 4 Abs. 1 lit. c StVO verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe gem. § 99 Abs. 2 lit. a StVO in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt wurde.
3. nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Sie hat damit § 4 Abs. 5 StVO verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe gem. § 99 Abs. 3 lit. b StVO in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt wurde.

Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin den Unfallort lediglich vorübergehend verlassen hat und nach kurzer Zeit an den Tatort zurückgekehrt ist. Die Polizei wurde von der Unfallgegnerin verständigt.

Die Beschwerdeführerin ist Studentin und bezieht durch eine geringfügige Beschäftigung ein Einkommen von 421,61 Euro im Monat.

2.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt bzw. den darin enthaltenen Schriftsätzen, deren Echtheit nicht angezweifelt wird. Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde den Sachverhalt nicht bestritten. Insoweit bestehen keine Gründe die Richtigkeit des behördlich festgestellten Sachverhalts in Zweifel zu ziehen. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lautet:
„Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken."

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl VwGH 26. Jänner 2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl zu all dem näher VwGH 23. März 2016, Ra 2015/02/0247).

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld der Beschwerdeführerin abzusprechen (vgl etwa VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062).

Aus der Beschwerde geht klar hervor, dass die Beschwerdeführerin die Substanz des Vorwurfs nicht bestreitet und sich in ihrer Verantwortung auf die Reduktion des Strafausmaßes beschränkte. Mit der daraus folgenden Eingrenzung der zu entscheidenden Sache auf die Strafhöhe (zur Reduktion der zu entscheidenden Sache vgl. VwGH, 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062, verweisend auf VwGH 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0092), erwuchs die behördliche Klärung der

Schuldfrage in Rechtskraft. Insoweit muss das Verwaltungsgericht vom festgestellten Sachverhalt und damit von der Verwirklichung der angeführten Übertretungen in objektiver und subjektiver Hinsicht ausgehen.

3.3. Die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens stellt eine Ermessensentscheidung dar, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.4. Im gegenständlichen Straferkenntnis begründete die belangte Behörde die Höhe der verhängten Strafe damit, dass das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt worden sind. § 4 StVO dient wohl der Strafverfolgung und soll es der Polizei ermöglichen, dass wenn ein Verkehrsunfall passiert, ausgeforscht werden kann, unter welchen Umständen es zu diesem Verkehrsunfall gekommen ist. So ist nun bei der konkreten Strafbemessung zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin zwar tatsächlich ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten hat, sie den Unfallort aber nicht endgültig verlassen hat, sondern nach kurzer Zeit zurückgekommen ist und sich wieder am Tatort eingefunden hat. Was das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung angeht, ist darauf hinzuweisen, dass beim gegenständlichen Verkehrsunfall zwar ein Schaden am Fahrzeug der Unfallgegnerin der Beschwerdeführerin entstanden ist, dieser jedoch als geringfügig zu bewerten war.

3.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht bekannt, dass gegen die Beschwerdeführerin bislang verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen vorliegen würden. Daher kommt der Beschwerdeführerin ihre bisherige Unbescholtenheit als wesentlicher Strafmilderungsgrund zugute. Erschwerende Umstände sind im Verfahren nicht zu Tage getreten.

3.6. Die Beschwerdeführerin bezieht ein Einkommen von 421,61 Euro im Monat. Die verhängte Geldstrafe stellt in Relation dazu einen beachtlichen Betrag für die Beschwerdeführerin dar. Es wurden die prekären finanziellen Umstände, in denen sich die Beschwerdeführerin befindet, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts

Oberösterreich bei der Strafmessung durch die belangte Behörde nicht ausreichend berücksichtigt. In Abwägung aller dieser Umstände erscheint die Herabsetzung der Strafen auf die im Spruch dieses Erkenntnisses festgesetzten Höhen angemessen und ausreichend, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben und der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens war zu senken.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Punkt I. und II. dieses Erkenntnisses unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Hinsichtlich Punkt III. dieses Erkenntnisses ist die ordentliche Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei aus eben diesen Gründen unzulässig. Für die Beschwerdeführerin ist hinsichtlich Punkt III. dieses Erkenntnisses nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Ad I. und II.: Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ad III.: Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar